

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1958

Nummer 60

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 1177. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1177.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

RdErl. 19. 5. 1958, Tag der deutschen Einheit am 17. Juni 1958. S. 1177.

D. Finanzminister.

Erl. 12. 5. 1958, Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1957. S. 1179.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 7. 5. 1958, Anwendung des Luftaufsichtsgesetzes. S. 1179.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

17. 5. 1958, Vorläufige Zulassung des Generalkonsuls von Venezuela in Hamburg. S. 1182.

Hinweise.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 5 v. 1. 5. 1958. S. 1181/82.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 81. und 82. Sitzung (44. Sitzungsabschnitt) am 12. und 13. Mai 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 1183/84.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Vogel zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat H. Beßschmitt zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsassessor E. Spindler zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsassessor B. Bucher zum Regierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Elberfeld; Regierungsassessor Dr. E. Wolter zum Regierungsrat bei der Landesfinanzschule Nordkirchen.

Es ist versetzt worden: Regierungsbaurat H. Volker von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzministerium.

— MBl. NW. 1958 S. 1177.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Regierungsdirektor E. Ortmann zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1958 S. 1177.

C. Innenminister

Tag der deutschen Einheit am 17. Juni 1958 —

RdErl. d. Innenministers vom 19. 5. 1958 —
I C 2 / 17—74.132

1. Am 17. Juni jährt sich zum fünften Male der Tag, an dem die Bevölkerung der sowjetisch besetzten Zone ihren Willen zur Freiheit und zur staatlichen Einheit Deutschlands mit einem Mut zum Ausdruck gebracht hat, der die Bewunderung der gesamten Welt erregte. Dieser Mut und die dargebrachten Opfer verpflichten vor allem die Bevölkerung der Bundesrepublik, ihre ganze Kraft für die höchste und dringendste nationale Aufgabe, die staatliche Einheit

Deutschlands, einzusetzen. Der Besinnung auf diese Verpflichtung dient der Tag der deutschen Einheit. Er soll in der Bevölkerung durch würdige Gemeinschaftsfeiern den Willen zur Wiedervereinigung erhalten und stärken.

2. Die Initiative zur Vorbereitung dieser Feiern wird in erster Linie bei den politischen Parteien, den Landsmannschaften und Vertriebenenverbänden liegen. Von den Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden wird erwartet, daß sie die Veranstaltungen nach Kräften unterstützen und ihre Durchführung durch Bereitstellung von Räumen und Ausschmückungsmaterial erleichtern.
3. Die Einheit Deutschlands ist das Ziel aller Deutschen, unabhängig von ihrer parteipolitischen Einstellung. Die Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände werden deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß eine dem Sinn des Feiertages widersprechende Konkurrenz von Veranstaltern verschiedener Feiern unterbleibt und in jedem Ort nur eine gemeinsame Feier stattfindet. Hierbei empfiehlt sich ein enges Zusammenwirken mit den Ortskuratorien „Unteilbares Deutschland“, die sich in diesem Jahr besonders um die Durchführung gemeinsamer Feiern und deren Programmgestaltung bemühen.
4. Der Tag der deutschen Einheit gehört nicht zu den sogenannten stillen Feiertagen. Er genießt nicht den Schutz des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage. Der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltungen können somit nicht generell untersagt werden. Nach § 3 Satz 1 des Gesetzes ist jedoch jeder zu einem dem Wesen des Feiertages entsprechenden Verhalten verpflichtet. Infolgedessen haben während der Zeit der örtlichen öffentlichen Feiern und Kundgebungen zum Tag der deutschen Einheit alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Umzüge aus anderem Anlaß, Schützenfeste, Konzerte und Schaustellungen zu unterbleiben. Damit es nicht zu zeitlichen Kollisionen kommt, haben die zuständigen Behörden die Zeiten der öffentlichen Feiern und Kundgebungen möglichst bald bekanntzugeben.

5 Gemäß der Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen vom 4. August 1955 (GS. NW. S. 144) haben alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am Tag der deutschen Einheit zu flaggen. Eine Beflaggung auch der Privathäuser ist dringend erwünscht. Ich bitte deshalb, die örtliche Presse rechtzeitig zu veranlassen, durch wirkungsvolle Hinweise möglichst mehrfach die Bevölkerung zur Beflaggung aufzufordern.

— MBl. NW. 1958 S. 1177.

D. Finanzminister

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1957

Erl. d. Finanzministers v. 12. 5. 1958 —
S 2561 — 2401 / V A — 2

Die Erklärungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen für die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1957 sind in der Zeit vom

1. Juni bis 30. Juni 1958

bei den Finanzämtern abzugeben. Steuerpflichtige, die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft aus abweichenden Wirtschaftsjahren bezogen haben, die nach dem 31. März 1958 geendet haben oder enden, haben die Körperschaftsteuererklärung und die Gewerbesteuererklärung spätestens bis zum Schluß des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahres folgt, einzureichen; auch in diesen Fällen ist die Umsatzsteuererklärung für 1957 bis zum 30. Juni 1958 abzugeben.

Die Erklärungen der natürlichen Personen für die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1957 sind erst zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben. Das gleiche gilt für die Erklärungen von Personengesellschaften und Gemeinschaften. Hierüber wird zu gegebener Zeit das Erforderliche mitgeteilt werden.

Dieser Erlaß wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,
Köln u.
Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1958 S. 1179.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anwendung des Luftaufsichtgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 7. 5. 1958 — IV/2 — 450/46

Das Gesetz über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtgesetz) v. 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 131) und die Durchführungsverordnung v. 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 134) gelten, soweit sie die Organisation und das Verwaltungsverfahren der Behörden des Landes regeln, gem. Art. 123 ff. GG als Landesrecht fort.

1. Zu § 1 LuftaufG und §§ 1 bis 6 der DVO:

§ 1 Luftaufsichtgesetz gilt fort. § 1 Abs. 1 DVO. ist jedoch durch die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt v. 15. Mai 1956 (GS. NW. S. 857) gegenstandslos geworden. Nach dieser VO. sind Luftfahrtbehörden der Minister für Wirtschaft und Verkehr und die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster. Sie sind Sonderordnungsbehörden im Sinne des § 12 OBG. Die Vorschriften des OBG gelten somit auch für die Luftfahrtbehörden, soweit in den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 1 Abs. 2 DVO. gilt fort. Die Außenstellen sind keine selbständigen Behörden, sondern Teile der Behörde des Regierungspräsidenten, von dem sie errichtet werden.

§ 2 DVO. gilt mit der Maßgabe fort, daß gem. Art. 129 Abs. 2 GG i. Verb. mit §§ 2 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt v. 15. Mai 1956 (GS. NW. S. 857) an die Stelle des Reichsministers der Luftfahrt der Minister für Wirtschaft und Verkehr und an die Stelle der Luftämter die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster getreten sind.

§ 3 Abs. 1 DVO. ist gegenstandslos. § 3 Abs. 2 DVO. gilt jedoch fort. Sofern die Regierungspräsidenten nach § 3 Abs. 2 DVO. den Vollzug der Luftaufsicht besonderen Personen übertragen, findet § 13 OBG Anwendung. Für die Bestätigung ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

§ 4 DVO. gilt mit der Maßgabe fort, daß gem. Art. 129 Abs. 2 GG i. Verb. mit §§ 2 und 3 der VO. über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt an Stelle des Reichsministers für Luftfahrt der Minister für Wirtschaft und Verkehr und an Stelle der Luftämter die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster zuständig sind. Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen ist § 1 LuftaufG i. Verb. mit § 4 DVO. Das Verordnungsrecht der Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster ist gem. § 4 Abs. 2 DVO. eingeschränkt. Nach der Verordnung über Luftverkehr sind die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster als Luftfahrtbehörden zum Erlass von Verordnungen nur

1. zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf den Flughäfen oder in deren Umgebung (§ 34 Abs. 2 LuftVO.)
2. zur Festsetzung vorübergehender Luftsperrgebiete (§ 69 Abs. 2 LuftVO.) und
3. zur Beschränkung des Steigenlassens von Drachen (§ 79 Satz 2 LuftVO.)

befugt. Eine Verordnung nach Ziffer 2 ist mir vor Erlass vorzulegen.

§ 5 Abs. 1 bis 3 DVO. gelten fort. Jedoch sind die Verordnungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ und Verordnungen der Regierungspräsidenten in den „Regierungsblättern“ zu veröffentlichen. Für Verordnungen der Regierungspräsidenten ist die Rundfunkpublikation weiterhin zulässig (vgl. auch § 6 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ v. 25. Mai 1954 — GS. NW. S. 446 —). Die Regierungspräsidenten haben die Verkündung durch den Westdeutschen Rundfunk auf dem Dienstwege zu veranlassen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Bekanntgabe im Regierungsblatt bleibt unberührt.

§ 5 Abs. 4 DVO. gilt fort. Die „Nachrichten für Luftfahrer“ werden von der Bundesanstalt für Flugsicherung — Büro der Nachrichten für Luftfahrer, Frankfurt (Main) — herausgegeben.

§ 6 DVO. gilt fort. Für den Erlass von Verfügungen und sonstigen Anordnungen gelten gem. § 12 OBG die Vorschriften des OBG. Die Zulässigkeit der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme richtet sich jedoch nach § 55 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).

2. Zu § 2 LuftaufG und §§ 7 bis 10 DVO:

Die §§ 7 bis 9 DVO. sind gem. § 72 Abs. 1 VwVG. NW. nicht mehr anwendbar. An Stelle dieser Vorschriften sind die entsprechenden Bestimmungen des VwVG getreten. Die Höhe des Zwangsgeldes darf jedoch bei jeder Androhung gem. § 25 OBG i. Verb. mit § 73 VwVG. NW. 500 Deutsche Mark nicht überschreiten.

§ 2 LuftaufG und § 10 DVO. haben nur noch Bedeutung für den Waffengebrauch der nach § 3 Abs. 2 DVO. bestellten Vollzugskräfte. Hinsichtlich des sonstigen unmittelbaren Zwanges gilt nunmehr § 61 VwVG. NW. Soweit § 10 DVO. den Waffengebrauch

regelt, ist diese Vorschrift die gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 VwVG. NW. Bei der Bestätigung gem. § 3 Abs. 2 DVO, wird in jedem Einzelfalle bestimmt werden, ob die Dienstkraft mit einer Waffe auszustatten ist.

3. Zu § 3 LuftaufG und §§ 11 und 12 DVO:

Diese Vorschriften sind mit der Aufhebung des Rechts der Polizei zum Erlaß von Strafverfügungen (Verordnungen des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf v. 18. August 1946 — JBl. S. 57 — des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm v. 18. August 1946 — JBl. S. 115 — und des Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln v. 19. August 1946 — JBl. S. 90 —; § 6 Abs. 1 EGStPO und § 413 StPO i. d. F. des Vereinheitlichungsgesetzes v. 12. September 1950 — BGBl. I S. 455) außer Kraft getreten. Zuständig zum Erlaß von Strafverfügungen ist nunmehr der Amtsrichter. Auf das Gesetz über das Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen v. 22. März 1951 (GS. NW. S. 568), nach dem die Verhandlungen statt der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem Amtsgericht überwacht werden können, wird hingewiesen.

4. Zu § 4 LuftaufG und § 13 DVO:

§ 4 Abs. 1 LuftaufG gilt gem. § 12 Abs. 2 OBG fort. Gegen die Festsetzung und Anwendung eines Zwangsmittels durch den Regierungspräsidenten bleibt daher die Beschwerde gem. § 44 Abs. 1, erster Halbsatz, MRVO. Nr. 165 zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt jedoch gem. § 49 Abs. 1 i. Verb. mit § 45 MRVO. Nr. 165 einen Monat. Hinsichtlich der Form der Beschwerde und der Behörde, bei der sie einzulegen ist, gilt weiterhin die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 2 LuftaufG.

Gegen die Festsetzung und Anwendung von Zwangsmitteln durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr ist gem. § 44 MRVO. Nr. 165 der Einspruch zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt ebenfalls einen Monat (§ 45 MRVO. Nr. 165).

§ 4 Abs. 2 LuftaufG ist außer Kraft getreten (vgl. Nr. 3).

§ 13 DVO, gilt mit der Maßgabe fort, daß die Regierungspräsidenten eine Beschwerde, falls sie ihr nicht abhelfen, vor Ablauf einer Woche dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zur Entscheidung vorzulegen haben.

5. Zu § 5 LuftaufG:

An Stelle des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LuftaufG gilt nunmehr § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 MRVO. Nr. 165.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 LuftaufG ist, soweit diese Vorschrift die Beitreibung von Geldstrafen und die Vollstreckung von Übertretungsstrafen behandelt, gegenstandslos geworden (vgl. Nr. 3). Die Beitreibung von Zwangsgeld richtet sich nach den §§ 1 ff. i. Verb. mit § 60 VwVG. NW., die Vollstreckung der Zwangshaft nach § 65 VwVG. NW.

6. Zu § 6 LuftaufG:

Diese Ermächtigung zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist, soweit die Luftaufsicht von Behörden des Landes wahrgenommen wird, gem. Art. 129 GG auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übergegangen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1958 S. 1179.

Notiz

Vorläufige Zulassung des Generalkonsuls von Venezuela in Hamburg

Düsseldorf, den 17. Mai 1958

— I B 3 — 453 — 1/58 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Oberstleutnant a. D. Enrique Rincón Calcano am 8. Mai 1958 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1958 S. 1182.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 5. 1958

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	41
46. Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitanapostolat an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedralkapitel an der Hohen Domkirche in Münster vom 15. April 1958	42
Rede des Kultusministers Prof. Dr. Luchtenberg bei der Einbringung der Regierungsvorlage	44
47. Sozialakademie Dortmund. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 3. 1958	44
48. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 4. 1958	45
49. Grundsätze für die Vergabe von Austauschstipendien an deutsche und ausländische Studierende aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1958	48
50. Festsetzung der Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte der Pädagogischen Akademien bei Dienstreisen zur Leitung und Überwachung des Land- und Stadtshulpraktikums der Studierenden. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1958	49
51. Heilpädagogische Ausbildung von Berufsschullehrern. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1958	49
52. Vorläufige Rahmenstudienordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 3. 1958	49
53. Gedenkstunde am Tage der deutschen Einheit. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1958	50
54. Zuschüsse an private Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1958	51
55. Zuschüsse für Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1958	51
56. Haushalt der privaten Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 4. 1958	54
57. Haushalt der privaten Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 4. 1958	54
58. Hinweis auf Waldbrandgefahr. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1958	54
59. Internationaler Verkehrssicherheitstag. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1958	54
60. Beendigung der bereits laufenden Vorbereitungskurse auf die Realschullehrerprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1958	54
61. Vorläufige Rahmenlehrpläne für die Durchführung des dreijährigen Unterrichtes an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen und Mädchen; einheitliche Festsetzung der Wochenstundenzahl des Unterrichtes an gärtnerischen Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1958	54
62. Ausmaß des Berufsschulunterrichtes. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1958	59
63. Erstattung des Schulgeldausfalls für kommunale höhere Fachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1958	60
64. Rahmenlehrpläne für die Höhere Fachschule für Hauswirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1958	60
65. Rahmenlehrpläne für die Höhere Fachschule für die Bekleidungsindustrie. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1958	60
66. Zugang zur Ingenieurschule; hier: Abteilung „Stahlbau“ an der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinewesen Dortmund. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1958	60
67. 14. Fortsetzung zum Verzeichnis der gemäß § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen v. 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 219) und der §§ 1—3 der 1. Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. Juni 1954 (GV. NW. S. 267) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 24. 4. 1958	61
68. Verzeichnis der vom Schulbuchausschuß beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 26. 11. 1957 bis 15. 4. 1958 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 20. 3. 1958	61

B. Nichtamtlicher Teil

Internationale Schul- und Jugendmusikwoche	63
Bücher und Zeitschriften	64

— MBl. NW. 1958 S. 1181/82.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 81. und 82. Sitzung (44. Sitzungsabschnitt)
am 12. und 13. Mai 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 12. Mai 1958
1	705	Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung mit großer Mehrheit verabschiedet.
	761	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Abgelehnt.
2	762	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes	Angenommen.
	765	Änderungsantrag von Abg. der Fraktion der CDU	Abgelehnt.
	750	Entwurf eines Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen gemäß Drucks.-Nr. 762 verabschiedet. Berichtigung der Drucksache Nr. 750: § 24 Abs. 3 Satz 1 muß richtig lauten: „Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder.“
3	763	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Schulverwaltungsgesetz	Ziff. 1 und 2: Abgelehnt Ziff. 3: angenommen Ziff. 4: abgelehnt
	768	Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP	Angenommen.
	751	Entwurf eines Schulverwaltungsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung verabschiedet. Berichtigung der Drucksache Nr. 751: 1. In § 7 muß das letzte Wort „unterrichtet“ ersetzt werden durch das Wort „unterscheidet“. 2. In § 9 Abs. 2 Buchst. b ist in der zweiten Zeile zwischen „die“ und „öffentlich“ das Wort „als“ einzufügen.
Zu 3	764	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Schulfinanzgesetz	Abgelehnt.
	766	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und des Zentrums	Angenommen. Der einleitende Satz der Drucksache Nr. 766 wurde wie folgt umformuliert: „Es wird folgender neuer Paragraph hinter § 17 eingefügt:“ Dieser Paragraph soll auf Vorschlag des Berichterstatters folgende Überschrift erhalten: „Schulkosten der als öffentliche Schulen geltenden Schulen“.
	767	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und des Zentrums	Angenommen.
	752	Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen — Drucks.-Nr. 766 u. 767 — gegen eine Stimme bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschuß des Landtags vom 12. Mai 1958
4	753	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung gegen eine Stimme bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet.
5	754	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung bei einer Stimmenthaltung angenommen, nach der III. Lesung bei einer Stimmenthaltung verabschiedet. Berichtigung der Drucks.-Nr. 715:
			1. In Art. I Abs. 2 ist das erste Wort groß zu schreiben. 2. In Artikel III muß das Datum des Inkrafttretens lauten: „1. Juni 1958“.
6	725 755	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen gemäß der Empfehlung des Ausschusses angenommen, nach der III. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet.
7	748	Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fürsorgerechts — Fürsorgezuständigkeitsgesetz (FZG) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung bei einer Stimmenthaltung angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (12. 5. 1958)
8	769 648	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952	An den Hauptausschuß überwiesen. (12. 5. 1958)
9	757	Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 33)	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (12. 5. 1958)
10	758 585	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet	Die Empfehlung des Hauptausschusses gemäß Drucksache Nr. 758 wurde angenommen, der Gesetzentwurf zurückgestellt. (12. 5. 1958)
11	674	Interpellation Nr. 12 von Abgeordneten der Fraktionen der CDU und SPD betr. Düsenverkehrsflughafen im Lande Nordrhein-Westfalen	Die Interpellation wurde durch den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr beantwortet. (12. 5. 1958)
12	746	Interpellation Nr. 13 der Fraktionen der SPD, FDP und des Zentrums betr. atomare Aufrüstung der Bundeswehr	Die Interpellation wurde durch den Herrn Innenminister beantwortet. (13. 5. 1958)
	742	Antrag der Fraktion der CDU betr. Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung	Die Ziffer 1 des Antrages wurde durch die antragstellende Fraktion für erledigt erklärt, die Ziffer 2 wurde abgelehnt. (13. 5. 1958)
13	732 544 670	Landeshaushaltsrechnung 1953	Der Ausschusstantrag — Drucksache Nr. 732 — wurde angenommen. (12. 5. 1958)
14	759	Bericht des Unterausschusses des Kulturausschusses betr. Errichtung einer zweiten Technischen Hochschule in Nordrhein-Westfalen	Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.
15	685	Antrag der Abg. Möller, Dorn, Dr. Hoven, Dr. Piepenbrink, Zoglmann und Ollesch (FDP) betr. Anordnung einer Abstimmung in Duisburg-Hamborn	Der Tagesordnungspunkt wurde gestrichen.
16	745	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. — MBl. NW. 1958 S. 1183/84.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.